

ARCHIVGESETZ  
(VORLAGE NR. 1083.2 - 11066)

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 4. SEPTEMBER 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Vorlage Nr. 1083.2 - 11066 an der Sitzung vom 4. September 2003 beraten und erstatten Ihnen hiermit unseren Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton
3. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden
4. Eintretensdebatte
5. Antrag

**1. Ausgangslage**

Die wichtigsten Gründe für ein zugerisches Archivgesetz sind in der regierungsrätlichen Vorlage auf Seite 2 aufgeführt und seien hier kurz zusammengefasst: Das Datenschutzgesetz (BGS 157.1) gelte zwar auch für die Archive, jedoch sei der archivspezifische Datenschutz, insbesondere das Einsichtsrecht in schützenswerte Personendaten, dort nicht abgedeckt. Im Weiteren soll eine einheitliche Rechtsgrundlage für den Kanton und die Gemeinden geschaffen werden und einheitliche archivische Grundsätze sollen auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Die vorberatende Kommission hat den Gesetzesentwurf überarbeitet (siehe Vorlage Nr. 1083.4 - 11181) und diese Version in der Schlussabstimmung mit 10 Ja- zu 3 Nein-Stimmen verabschiedet.

## **2. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Die direkten Folgekosten für den Kanton werden von der Regierung mit Null angegeben, da das Staatsarchiv bereits auf dem verlangten Niveau arbeitet. Die Staatswirtschaftskommission rechnet jedoch damit, dass indirekte Folgekosten anfallen werden. Vor allem der § 19, in welchem die Aufgaben des Staatsarchivs als Kompetenzzentrum für das kantonale und gemeindliche Archivwesen festgelegt sind, würde ohne Zweifel schleichend weitere Kosten auslösen. Wir erwähnen als Beispiel die Formulierung bei Bst e), wo es heisst, dass das Staatsarchiv die historische Forschung im Bereich der Landes-, Orts- sowie Personengeschichte fördert und Publikationen anregt.

## **3. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden**

Für die Gemeinden wird von der Regierung mit insgesamt 500 - 700 zusätzlichen Stellenprozenten gerechnet, was jährlich wiederkehrende Aufwände von Fr. 700'000.- bis 1'000'000.- auslösen würde. Zusätzliche Kosten für allfällige bauliche Anpassungen sind darin nicht berücksichtigt, denn diese können von Gemeinde zu Gemeinde ganz unterschiedlich anfallen. Bei der Vernehmlassung gingen 55 Rückmeldungen ein. Gemäss den kurzen Hinweisen in der regierungsrätlichen Vorlage (Seiten 45 und 46) soll die Mehrzahl der Gemeinden mit den Grundsätzen des beantragten Archivgesetzes einverstanden sein, wenn auch einzelne Anpassungen verlangt worden sind. In der vorberatenden Kommission wurde moniert, dass dieses Archivgesetz für grosse Städte ausgelegt sei und nicht für kleine Gemeinden (neben den Einwohnergemeinden soll es auch für die Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden gelten). Die vorberatende Kommission wollte den Einwänden der Gemeinden gerecht werden, indem sie in ihrer Vorlage Nr. 1083.4 - 11181 unter anderem folgende zwei Anpassungen vorgenommen hat:

- § 8 Abs. 3 wurde gestrichen („Der Regierungsrat setzt die Mindestanforderungen für Archivräume fest.“).
- § 21 wurde gestrichen („Die Archive werden von Fachpersonal betreut.“).

Die Staatswirtschaftskommission ist der Ansicht, dass die zweite der vorgenannten Streichungen die Gemeinden finanziell nicht entlasten wird. Die Archive müssen auf jeden Fall durch geeignetes Personal betreut werden, auch wenn man auf den Begriff „Fachpersonal“ verzichtet.

Ein Stawiko-Mitglied hat den Antrag gestellt, das Geschäft an die Regierung zurückzuweisen, um die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Gemeinden

unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der vorberatenden Kommission näher abklären zu lassen. Dieser Antrag wurde mit 6 Nein- zu 1 Ja-Stimme abgelehnt.

#### **4. Eintretensdebatte**

Die Staatswirtschaftskommission ist der Meinung, dass die Archive bereits bisher gut gearbeitet haben. Das wichtigste Material ist archiviert und auch die Gemeinden selbst haben ein Interesse, archivierwürdige Dokumente aufzubewahren. Dazu ist kein neues Gesetz notwendig. Interessierte Personen können für die Geschichtsforschung bereits heute die notwendigen Informationen in den Archiven erhalten.

Wir können die Begründung, dass eine einheitliche Rechtsgrundlage für Kanton und Gemeinden notwendig ist, nicht nachvollziehen. Das Staatsarchiv arbeitet aufgrund einer regierungsrätlichen Verordnung vom 5. April 1982, welche unserer Ansicht nach eine genügende Rechtsgrundlage bietet. Falls wirklich ein weitergehender Bedarf besteht, muss die Verordnung des Regierungsrates angepasst werden.

Wenn wichtige archivische Grundsätze und Richtlinien festgelegt werden müssen, kann dies auch in anderer Form, z.B. in einer Broschüre geschehen. Auch dafür scheint uns ein neues Gesetz nicht nötig zu sein.

Wenn im Datenschutzgesetz wichtige Bestimmungen zur Archivierung fehlen, müssen diese dort ergänzt werden.

#### **5. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen mit 6 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung,

auf die Vorlage 1083.2 - 11066 nicht einzutreten.

Zug, 4. September 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür